



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Volker Schnurrbusch (AfD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Einsatz von Flüchtlingen als Erntehelfer

Das Innenministerium hat zusammen mit der Regionaldirektion Nord der Agentur für Arbeit die Regeln vereinfacht, um Zugewanderte und Flüchtlinge einfacher als Erntehelfer in der Landwirtschaft einzusetzen. Zusammen mit Organisationen der Flüchtlingshilfe wollte die Arbeitsagentur gezielt Personen ansprechen, die an einer Erntehelfertätigkeit interessiert sein könnten (Medieninformation des Innenministeriums vom 7.4. 2020).

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Anteil des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung an der vorstehenden Erlassregelung beschränkt sich auf die Schaffung einer möglichst einfachen Regelung zur Gewährung im Einzelfall erforderlicher arbeitsrechtlicher Erlaubnisse. Diese Notwendigkeit ergab sich vor dem Hintergrund der allgemeinen Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung der Verbreitung des COVID-19-Virus, die auch bei den Zuwanderungsbehörden in Schleswig-Holstein persönliche Kontakte mit den Kunden nahezu ausgeschlossen haben. Gegenwärtig werden Kundenkontakte sehr behutsam und im begrenzten Rahmen wieder ermöglicht.

Die weitere Umsetzung der Erlassregelung liegt daher ausschließlich in der Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nord. Die Antwortbeiträge zu den Fragen

1 - 5 sind deshalb von dort erfolgt. Seitens der Regionaldirektion Nord wird darauf hingewiesen, dass die offizielle Arbeitsmarktstatistik zu dem Spezialthema dieser Kleinen Anfrage keine gesonderten Auswertungsmöglichkeiten bietet.

1. Welche Organisationen der Flüchtlingshilfe wurden in diese Aufgabe eingebunden?

Antwort:

Die Vermittlungsaktivitäten im Rahmen der Erntehilfe erfolgen bei Bedarf unter Einbindung der örtlichen Netzwerke. Landesweit geltende Absprachen zur Einbindung von Organisationen der Flüchtlingshilfe wurden nicht getroffen. Die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit arbeitet grundsätzlich in Kooperation mit den Partnern im IQ-Netzwerk.

2. Wie viele Flüchtlinge und Zugewanderte kommen in Schleswig-Holstein für eine Tätigkeit als Erntehelfer in Betracht?

Antwort:

Hierzu können von der Regionaldirektion Nord keine Zahlen genannt werden. Eine Beschäftigung als Erntehelfer kommt nur bei entsprechender Eignung in Betracht. Die Eignung muss individuell festgestellt werden.

3. Wie viele Flüchtlinge und Zugewanderte wurden beraten, um eine Tätigkeit in der Landwirtschaft aufnehmen zu können?

Antwort:

Auf Grund der Corona-bedingt stark eingeschränkten persönlichen Kundenkontakte in den Agenturen für Arbeit und den gemeinsamen Einrichtungen konnten nur telefonische Beratungen erfolgen. Eine gesonderte Erfassung der im Zusammenhang mit der Erntehilfe geführten Gespräche erfolgt nicht.

4. Wie viele Flüchtlinge und Zugewanderte haben bisher eine Tätigkeit als Erntehelfer aufgenommen?

Antwort:

Hierzu liegen der Regionaldirektion Nord keine Daten vor, weil diese nicht erhoben werden können. Das Merkmal „Fluchthintergrund“ wird in der Statistik über sozialversicherungspflichtig bzw. geringfügig Beschäftigte nicht erhoben.

Die Anmeldung einer Nebentätigkeit wird statistisch nicht erfasst.

5. Werden die anfallenden Kosten für die Vermittlung von der Agentur für Arbeit getragen? Wenn nicht, von wem?

Antwort:

Für die Durchführung der Vermittlung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

6. Wird der Zuverdienst als Erntehelfer mit staatlichen Leistungen für Flüchtlinge verrechnet? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Bei Erntehelfern mit einem Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird Einkommen aus Erwerbstätigkeit entsprechend den Regelungen des § 7 Abs. 3 AsylbLG orientiert am Einzelfall teilweise auf die Leistungen angerechnet. Wegen der Komplexität dieser Regelung und der stets erforderlichen Berücksichtigung individueller Gegebenheiten sind generelle Aussagen zu Verrechnungsbeträgen nicht möglich.